

Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura vom 10. Juli 2015

Mit Datum vom 26. Februar 2021 hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura folgenden Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (<i>Ruhezeit für 20 Jahre, nicht wählbar, nicht nachlösbar</i>)	
1.1. Für Sargbestattung (Verstorbene bis fünf Jahre)	235,00 €
1.2. Für Sargbestattung (Verstorbene über fünf Jahre)	470,00 €
1.3. Für Urnenbeisetzung	470,00 €
2. Wahlgrabstätten (<i>Nutzungszeit für 20 Jahre, nachlösbar</i>)	
2.1. Für Sargbestattungen (Einzelstelle)	530,00 €
2.2. Für Doppelstelle	1.060,00 €
2.3. Für Dreifachstelle	1.590,00 €
2.4. Gruft (pro Grablager für 20 Jahre)	325,00 €
2.5. Für Urnenbestattung (Einzelstelle)	530,00 €
2.6. Für Urnenbestattung (Doppelstelle)	1.060,00 €
3. Urnengemeinschaftsanlage (<i>Nutzungszeit für 20 Jahre, nicht nachlösbar</i>)	1.860,00 €
4. Verlängerung von Nutzungsrechten (<i>je weiteres Jahr</i>)	
4.1. Erdwahlgrab (Einzelstelle)	19,00 €
4.2. Erdwahlgrab (Doppelstelle)	37,00 €
4.3. Erdwahlgrab (Dreifachstelle)	56,00 €
4.4. pro Grablager einer Gruft	16,25 €
4.4. Urnenwahlgrab (Einfachstelle)	19,00 €
4.5. Urnenwahlgrab (Doppelstelle)	34,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1. Grundgebühr	
1.1. Sargbestattung (Verstorbene bis fünf Jahre)	200,00 €
1.2. Sargbestattung (Verstorbene über fünf Jahre)	400,00 €
1.3. Urnenbeisetzung	200,00 €
1.4. Grabmacher als Träger	15,00 €
1.5. Ausschmücken des Grabes	15,00 €
1.6. Ausschmücken des Urnengrabes	5,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) von 21,00 € je Grablager und Jahr erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die FUG für einen Zeitraum von drei Jahren im Voraus eingezogen. Sie ist bis zum 31. März des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Nutzung	125,00 €
--	----------

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung für die Dauer der gesetzl. Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschaftsgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1. für Sarggemeinschaftsanlage	2.345,00 €
1.2. für Urnengemeinschaftsanlage	1.860,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	25,00 €
2. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden (Gültigkeit 3 Jahre)	45,00 €
3. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszuges der Friedhofsordnung	1,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten	5,00 €
6. Urnenbescheinigung	5,00 €
7. Klaviernutzung	10,00 €

Taura, den 2. März 2021

Vorsitzender des Kirchenvorstandes



Mitglied des Kirchenvorstandes

Kirchenaufsichtlich bestätigt:
Leipzig, den 16. April 2021

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

OKR Teichmann
Leiter Regionalkirchenamt

